



Statuten

(Art. 60 ust. ZGB)

Natur- und Vogelschutzverein

Birmensdorf

Namengebung

Der Natur- und Vogelschutzverein Birmensdorf ist hervorgegangen aus dem Vogelschutzverein Birmensdorf.

Zweck und Ziele

Der Natur- und Vogelschutzverein Birmensdorf versucht, in Zusammenarbeit mit den Grundbesitzern, den Gemeinde- und Oberbehörden:

- die schützenswerten Arten in Birmensdorf zu erhalten und zu fördern,
- die Charakteristik und die Vielfalt dieser Landschaftselemente/-räume und deren Vernetzung zu erhalten und zu fördern,
- in allen Landschaftsräumen bzw. für alle Landschaftselemente Naturschutzobjekte einzurichten oder Naturschutzaktivitäten zu deren Erhaltung zu initiieren, welche die biologische Vielfalt (Biodiversität) der Landschaft Birmensdorf sicherstellen oder fördern,
- die Bevölkerung von Birmensdorf über Natur- und Landschaftsschutz zu informieren und für diese Themen zu sensibilisieren.

Mittel

Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch:

- a) Mitarbeit in den für den Natur- und Landschaftsschutz relevanten Planungsprozessen der Gemeinde, der Region oder des Kantons.
- b) Schaffung und Unterhalt von Reservaten
- c) Aktivitäten zum Schutz und Pflege von Biotopen oder Arten
- d) Förderung des Naturverständnisses durch die Veranstaltung von Exkursionen, Kursen, Vorträgen und durch die Schaffung von Interessensgruppen (z.B. Naturschutz Jugendgruppe)
- e) Abgabe von Empfehlungen zu Natur- und Landschaftsschutz relevanten Abstimmungen,
- f) Mitarbeit in den übergeordneten Naturschutzgremien (SVS, ZVS etc.)
- g) alle übrigen geeignet erscheinenden Massnahmen.

Mitgliedschaft

Es gibt Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und die Familienmitgliedschaft. Alle Mitglieder oder Mitgliedschaften verfügen über eine Stimme.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch ordentlichen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt muss schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglieder, die sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Finanzierung

Die Finanzierung des Vereines erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der Gemeinde
- c) Beiträge der übergeordneten Naturschutzorganisationen
- d) Einkommen aus Veranstaltungen und
- e) Spenden

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.00.

Für das laufende Jahr ist der Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Sie findet alljährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Der Generalversammlung fällt die Behandlung folgender Geschäfte zu:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Protokoll
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Kenntnisnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Dechargeerteilung gegenüber dem Vorstand
- f) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
- k) Statutenänderungen
- l) Auflösung des Vereins
- m)

Bei allen Abstimmungen, ausgenommen Statutenänderungen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden.

Der Vorstand

Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Versammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er hat zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt den Verein nach Aussen;
- b) er handelt nach dem Kollegialprinzip und beschliesst durch Mehrheitsentscheid;
- c) er führt die Vereinsgeschäfte;
- d) er hat die Kompetenzen über die Finanzen des Vereins;
- e) er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- f) er schlägt der Generalversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.

Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren amtieren alternierend, das heisst, jedes Jahr wird ein neuer Revisor gewählt.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderungen

Anträge auf Statutenänderungen sind dem Präsidenten 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Zu deren Annahme ist (eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich).

Auflösung des Vereins

Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Verein aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter zehn gesunken ist.

Das Vereinsvermögen wird während zweier Jahre durch die Gemeinderatskanzlei Birmensdorf verwaltet. Nach Ablauf dieser Frist fällt es dem Kantonalverband für Vogelschutz zu, sofern keine Neugründung des NVVB vorliegt.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung des Natur- und Vogelschutzvereins Birmensdorf vom 7. Februar 2006 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident: B. Stadler
Der Aktuar: R. Malacarne